GEMEINDE RINGELAI

Erweiterung Bebauungsplan Frauenstein I mit Deckblatt Nr. 1 im Bereich der Fl. Nr. 408/1 Gemarkung Ringelai

Entwurf: 13.09.2017



Inha	ilt Se	<u>eite</u>	
A.	Satzung	2	
B.	Deckblatt Nr. 1	7	
C.	Begründung	8	
D.	Verfahrensvermerke	10	
E.	Anlagen	11	

Planverfasser:

Arbeitsgruppe Planung + Architektur
Dr. Klaus Bauer
Architekt, Stadt- und
Regionalplaner
Spitalstrasse 2
94481 Grafenau

A. Satzung

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298) hat die Gemeinde Ringelai folgende Satzung erlassen:

Erweiterung des Bebauungsplanes "Frauenstein I"

§ 1 Geltungsbereich

Das Grundstück Flurnummer 408/1 (Teilbereich) der Gemarkung Ringelai bildet den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes "Frauenstein I". Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Deckblatt Nr. 1 vom 13. September 2017.

Das Deckblatt Nr. 1 mit seinen planerischen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zuständigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 30 Abs. 1 BauGB.
- (2) Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
- (3) Die textlichen und planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Frauenstein I" vom 27.05.1982 bleiben unberührt, sofern sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

§ 3 Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1. Das Erweiterungsgebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1. Gemäß §17 und 19 BauNVO wird die Grundflächenzahl GRZ mit 0,35 festgesetzt, die Geschossflächenzahl GFZ gemäß §17 und 20 BauNVO mit 0,75. Eine Überschreitung bis zu 50% für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.2. Zahl der Vollgeschosse: max. 2 Vollgeschosse U + I + D

2.3. Gestaltung der baulichen Anlage

2.3.1. Hauptgebäude

Wandhöhe: Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen

Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Hauptgebäude U + I +D max. 7,00 m talseitig.

Dachform: Satteldach / Pultdach / Dachgauben zulässig

Dacheindeckung: Kleinteilige ziegelrote oder anthrazitfarbige Deckung,

Blechdächer (Grautöne (Titanzink), Brauntöne (Kupfer))

Dachneigung: Satteldächer beidseitig gleiche Dachneigungen von 24 – 28°,

Pultdächer Dachneigung von 10 – 28°

Die Dacheindeckung von untergeordneten Bauteilen muss der

des Hauptbaukörpers entsprechen.

2.3.2. Beim Wohngebäude der Parzelle 4 sind bei der Befeuerung mit festen Brennstoffen auf den Kaminen doppelte Prallbleche anzubringen als Funkenschutz zum angrenzenden Wald.

2.3.3. Garagen

Garagen sind in Dachneigung, Dacheindeckung, Dachform und äußerem Erscheinungsbild dem Hauptgebäude anzupassen.

Als Wandhöhe sind max. 2,75 m (hangoberseitig) und max. 4,85 m (hangunterseitig) zulässig.

2.3.4. Notwendige Anzahl von Stellplätzen

Gemäß §47 BayBO in Verbindung mit Ziffer 1.1 der Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird die Zahl der Stellplätze je Wohneinheit auf mindestens zwei festgesetzt. Garagen und Carports sind auf die Stellplatzzahl anzurechnen.

3. Abstandsflächen

Es gelten die bauordnungsrechtlichen Regelungen des Art. 6 BayBO.

4. Einfriedungen

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Holzlattenzäune (kein Jägerzaun) oder einfache Staketenzäune, Höhe max. 1,00 m über OK Straße, ohne befestigte Sockel zulässig. Abstand mind. 1,50 m zum Fahrbahnrand. Einfriedungen, die nicht an die Straße angrenzen, können in Maschendraht ausgeführt werden. Sie dürfen nicht höher sein als der Straßenzaun.

Bei den Einfriedungen ist eine Bodenfreiheit von 10 cm einzuhalten.

Heckenpflanzungen in geometrischer Formgestaltung und Gartenmauern sind nicht zulässig.

5. Grünordnerische Festsetzungen:

Die Grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Frauenstein I" bleiben unberührt.

Es sind nur standortheimische Laubgehölze zulässig. Fremdländische Koniferen, wie Thujen oder Scheinzypressen bzw. züchterisch beeinflusste Gehölze wie Trauer-, Hänge- und Säulenformen sind nicht zulässig.

Für die Pflanzmassnahmen werden standortheimische Arten und ihre Zuchtformen aus der folgenden Liste empfohlen:

Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Sandbirke Fraxinus excelsior Esche Tilia cordata Winterlinde Alnus glutinosa Roterle Prunus avium Vogelkirsche Sorbus ancuparia Eberesche

Sorbus ancuparia Eberesche Pflaume Obstgehölz Haferpflaume Obstgehölz Rosa canina Hundsrose Corylus avellana Hasel Rosa rubiginosa Zaunrose Rubus idaeus Himbeere

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Salix aurita Öhrchen- Weide Salix caprea Salweide

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Frangula alnus Faulbaum

Aesculus hippocastanum Rosskastanie

Carpinus betulus Weißbuche

Quercus robur Eiche

Tilia platyphyllos Sommerlinde Corylus colurna Baumhasel Salix caprea Salweide Apfel Obstgehölz Kirsche Obstgehölz

Corylus avellana Haselnuss Rosa pendulina Alpenheckenrose Crataegus monogyna Eingr. Weißdorn Crataegus laevigata Zweigr. Weißdorn Lonicera nigra Schwarze Heckenkirsche

Malus sylvestris Wildapfel

Prunus padus spec. Gem. Traubenkirsche

Prunus spinosa Schlehdorn
Pyrus pyraster Wildbirne
Rhamnus cathartica Kreuzdorn

6. Die Versiegelung von nicht überbauten Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zufahrten und Vorplätze sind wasser- und luftdurchlässig in Ober- und Unterbau zu gestalten, z.B. aus Pflaster mit wasserdurchlässiger Fuge oder aus wassergebundener Decke.

7. Aufgrund der Nähe zur Staatsstraße St 2127 ist zur Einhaltung der Schalldämmwerte bei den Parzellen der Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse II vorzusehen. Die Ruhe- und Schlafräume sind an der zur Staatsstraße abgewandten Seite anzuordnen. Es ist darauf zu achten, dass am geplanten WA die zulässigen Immissionswerte der 16. BimSchV nicht überschritten werden sowie die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

8. Bauzwang

Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erwerb einer Parzelle ist diese zu bebauen bzw. mit dem Bau zu beginnen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Bebauung, so ist die Parzelle zum Gestehungspreis an die Gemeinde zurückzuführen. Die entstehenden Verfahrenskosten sind vom Erwerber zu tragen. Die Parzelle 4 ist hiervon ausgenommen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ringelai, den			
	Max Köberl, 1. Bürgermeister		
	(Siegel)		

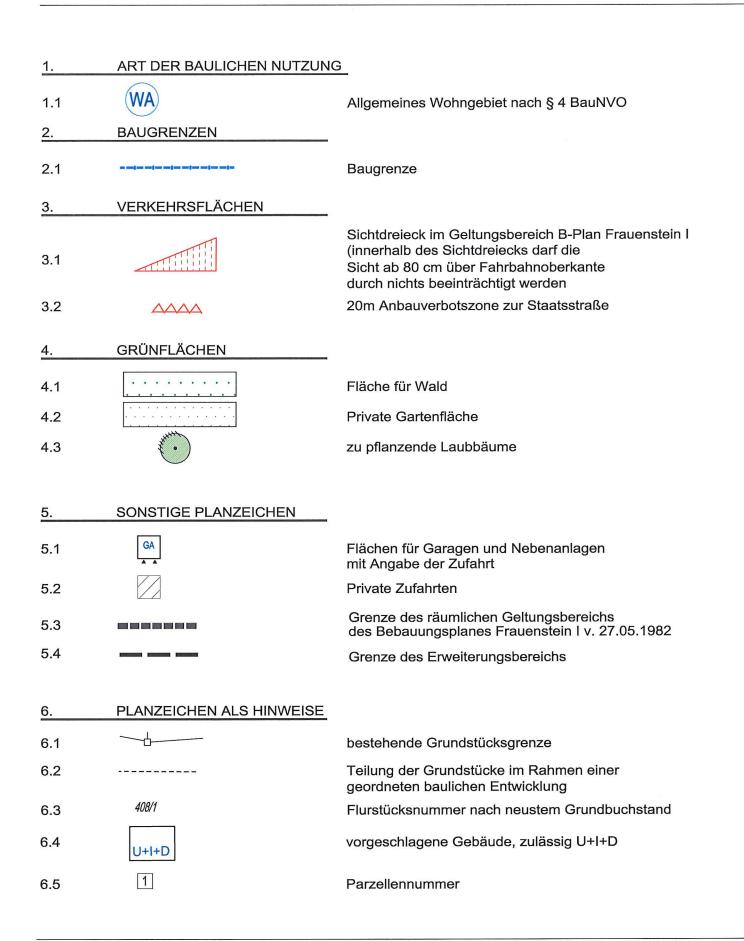
Textliche Hinweise

- 1. Archäologische Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zutage treten, sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- 2. Auf die Grenzabstandsvorschriften von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen gemäß AG BGB (Ausführungsgesetz zum BGB) wird verwiesen.
- 3. Telefon- und Stromleitungen (Versorgungsleitungen) sind unterirdisch als Erdkabel zu verlegen.
- 4. Bei Baumpflanzungen an einer Kabeltrasse ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 1,0 m beidseits der 20-kV-und 0,4-kV-Kabel einzuhalten ist. Für unterirdische Versorgungsleitungen der Elektroversorgungsgenossenschaft Perlesreut ist bei Pflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) ein Abstand von 2,50 m zur Trassenachse einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Elektroversorgungsgenossenschaft Perlesreut geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 5. Zu Niederfrequenzanlagen (siehe Tabelle 1) und Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkanlagen) sind ausreichende Abstände einzuhalten, damit die in der 26. BlmSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder nicht überschritten werden.

Tabelle 1: Abstände zu Niederfrequenzanlagen

Freileitungen
380 kV
220 kV
110 kV
< 110 kV
Erdkabel
Bahnoberleitungen
Umspannanlagen
Ortsnetzstationen

- 6. Gemäß §39 Abs. 5 BNatschG sind Baumfällungen und Rodungen von Gebüschen und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.
- 7. Den Landwirten / Forstwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Die Anlieger im Baugebiet müssen mit folgenden Einschränkungen rechnen:
 - Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist, Jauche und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Staubimmissionen beim Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger und bei Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.
 - Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher / forstwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Funkverkehr.





C. Begründung

1. Anlass und Ziele der Änderung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Ringelai hat in ihrer Sitzung am 17.05.17 beschlossen, den Bebauungsplan "Frauenstein I" vom 27.05.1982 um die Fl. Nr. 408/1 (Teilfläche), Gemarkung Ringelai zu erweitern.

Anlass hierfür war die Antragstellung der Grundstückseigentümerin auf Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes zur Ausweisung neuer bebaubarer Parzellen auf dem Grundstück Fl. Nr. 408/1 Gemarkung Ringelai. Auf Bauparzelle 4 plant die Grundstückseigentümerin die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf. Ziel der Erweiterung ist die Schaffung von Baurecht für die Bereitstellung von Wohnnutzung am Fuße des Frauensteins. Es handelt sich um die Weiterentwicklung des Ortsteils Ringelai am Ortsrand. Das geplante WA schließt direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ringelai – Frauenstein an.

2. Beschreibung des Änderungs- und Erweiterungsgebietes

Das von der Erweiterung betroffene Flurstück Nr. 408/1 (Teilfläche) Gemarkung Ringelai ist wie folgt umgrenzt:

im Norden: Flurstück Nr. 408/1 Teilfläche, Gemarkung Ringelai

(Geltungsbereich B-Plan Frauenstein I / Sichtdreieck)

im Westen: Staatsstraße 2127 Fl. Nr. 324, Gemarkung Ringelai

im Osten: Frauensteinstraße als öffentliche Verkehrsfläche

Fl. Nr. 383/52, Gemarkung Ringelai

im Süden: Waldgrundstück Fl. Nr. 408, Gemarkung Ringelai

3. Topographie und Größe

Das Gelände fällt von Südosten nach Nordwesten Richtung Staatsstraße ab. Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,30 ha.

4. Übergeordnete Planungen

Überörtliche Planungen oder Belange der Raumordnung werden nicht berührt.

5. Erschließung

Die verkehrliche Anbindung der neuen Bauparzellen erfolgt über die Frauensteinstraße.

6. Ver- und Entsorgung, Abfallentsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Parzellen mit Wasser, Elektrizität und Abwasser kann gesichert werden und erfolgt durch Anschluss an die bestehenden örtlichen Systeme. Die Abfallentsorgung erfolgt über die bestehende Erschließungsstraße Frauensteinstraße.

7. Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Im Planungsgebiet befinden sich keine geschützten Denkmäler.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet relevante Bodendenkmäler befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zutage kommenden baulichen Anlagen, Keramik-, Metall- oder Knochenfunden die bauausführenden Firmen umgehend die archäologische Außenstelle in Landshut oder die untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Freyung-Grafenau zu verständigen haben.

8. Altlasten

Nach Aussagen der Gemeinde Ringelai sind im Änderungs- und Erweiterungsbereich keine Altlasten bekannt.

9. Grünordnung – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Das geplante WA schließt sich an den in Zusammenhang bebauten Ortsteil an und ist bisher dem Außenbereich zugeordnet. Die Grundfläche des Erweiterungsgebietes von 4 Parzellen beträgt ca. 3.050 m². Nach § 13b BauGB ist durch die Einbeziehung der Außenbereichsfläche das beschleunigte Verfahren anwendbar.

Ein Umweltbericht nach § 13a BauGB sowie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist somit nicht erforderlich.

Die Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans ist ausgesetzt.

Grafenau, 13.09.2017



1.

2.

3.

bekannt gemacht.

9. Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss Der Gemeinderat Ringelai hat am 17.05.2017 die Erweiterung des Bebauungsplans "Frauenstein I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden Der Satzungsentwurf wurde im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum um Stellungnahme zum Satzungsentwurf und Begründung gebeten. Abwägungs- und Satzungsbeschluss Der Gemeinderat hat amdie während der Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzeln mit Beschluss behandelt und die Änderungen des Satzungsentwurfes beschlossen. Der Satzungsentwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Frauenstein I" wurde beschossen.

Der Satzungsentwurf wurde am im ortsüblich

10. Anlagen

Anlage 1: Luftbild Erweiterungsbereich

Anlage 2: Lageplan M 1:5.000

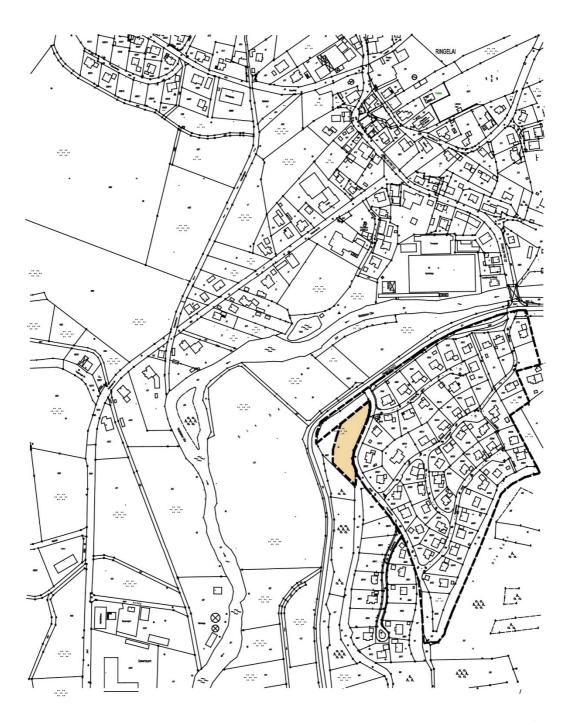
Anlage 3: Auszug B-Plan "Frauenstein I" in der Fassung vom 27.05.1982

Anlage 4: Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise

Anlage 1: Luftbild Erweiterungsbereich



Anlage 2: Lageplan M 1:5.000



---- Umgriff B-Plan "Frauenstein I" in der Fassung vom 27.05.1982





11 0 Gr olfsteiner One

Anlage 3: Auszug B-Plan "Frauenstein I" in der Fassung vom 27.05.1982

Anlage 4: Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise

0.	Planungsvoraussetzungen				
	Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan: Ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird aufgestellt		ja		nein
1.	Vorhabenstyp				
1. 1	Art der baulichen Nutzung	\boxtimes	ja		nein
•	Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach § 3 BauNVO) oder um ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO).	Art des Vorhabens: Allgemeines Wohngebie (WA)			
1. 2	Maß der baulichen Nutzung	\boxtimes	ja		nein
Z	Die festgesetzte GRZ wird nicht größer als 0,35 sein.				
2.	Schutzgut Arten und Lebensräume				
2. 1	 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung wie 2. Flächen nach den Listen 1b und 1c 3. Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG 4. Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen werden nicht betroffen. 		ja		nein
2. 2	Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Listen 2 und 3a) vorgesehen		ja		nein
	Z.D. LISICII Z UIIU 3a) VOI YESEIIEII	Verwer stando und Str	Maßna ndung vortgerech rauchart v. Sockonnen.	on Iten E en.	Baum-

3.	Schutzgut Boden				
	Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete		ja		nein
	Maßnahmen (vgl. Liste 2 und 3a) begrenzt.	Art der Maßnahmen: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge			
4.	Schutzgut Wasser				
4. 1	Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. <u>Erläuterung:</u> Die Baukörper werden auch bei höchstem Grundwasserstand nicht ins Grundwasser eindringen.		ja		nein
4. 2	Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.		ja		nein
4. 3	Im Planungsgebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Grundstückseinfahrt, Stellflächen)	Art der Maßnahmen: Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Grundstückseinfahrt, Stellflächen)			uf-
5.	Schutzgut Luft / Klima				
	Bei der Planung des Baugebietes wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet. Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.		ja		nein

Schutzgut Lands	chaftsbild
-----------------------------------	------------

6.	Das Baugebiet grenzt an eine bestehende Bebauung	\boxtimes	ja	□ nein
1	an.			
6.	Die Planung berücksichtigt exponierte und für das	\boxtimes	ja	□ nein
2	Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung		•	
	bedeutsame Bereiche.			
6.	Einbindung in die Landschaft:	\boxtimes	ja	□ nein
3	Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete		•	
	Maßnahmen vorgesehen (z.B. Ausbildung eines grünen			
	Ortsrandes, vgl. z.B. Liste 4).			
	,			

Art der Maßnahmen: Pflanzen von Obstbäumen bzw. standortgerechten Bäumen